

## Leistungsvereinbarung

zwischen  
der Gemeinde Winkel

und  
der AOZ (Asyl-Organisation Zürich)

betreffend

Fallführung von Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (mit einer Aufenthaltsdauer von weniger und mehr als 7 Jahren in der Schweiz)

Fallführung von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer)

mit Wohnsitz in der Gemeinde Winkel

### 1. Grundlagen

Auftraggeberin	Gemeinde Winkel
Auftragnehmerin	AOZ (Asyl-Organisation Zürich), Zypressenstrasse 60, 8040 Zürich
Zweck, Zielgruppen (Klientinnen und Klienten)	<p>Die Vereinbarung regelt die Erbringung von Leistungen für folgende Personengruppen:</p> <p>Der Gemeinde Winkel durch die Platzierungsstelle des Kantonalen Sozialamts (KSA) zugewiesene Personen, die Anspruch auf Unterbringung und Unterstützung gemäss Asylfürsorgeverordnung (AfV) haben, namentlich Asylsuchende, Ausreisepflichtige und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer.</p> <p>In der Gemeinde Winkel wohnhafte Personen mit Flüchtlingsstatus, die Anspruch auf Unterbringung und Sozialhilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) haben.</p> <p>Mischfälle: Familien, deren Mitglieder über unterschiedliche Aufenthaltsstatus verfügen. Eine mögliche Fallzuteilung erfolgt nach vorgängiger Absprache mit der Auftraggeberin.</p>
Vereinbarungsdauer und Kündigungsfrist	Die Vereinbarung tritt per 01.01.2022 in Kraft und ist unbefristet. Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
Anpassungen der Vereinbarung	<p>Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen von beiden Parteien unter Beachtung einer Frist von 2 Monaten jeweils auf Quartalsende angepasst werden.</p> <p>Änderungen, Ergänzungen und Zusätze an der bzw. zur Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der zuständigen Organe beider Parteien.</p>

Rechtliche Grundlagen und Richtlinien	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Asylgesetz (AsylG) / Asylverordnung (AsylV) 2 des Bundes</li> <li>• Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)</li> <li>• Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VInTA)</li> <li>• Kantonale Asylfürsorgeverordnung (AfV)</li> <li>• Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG)</li> <li>• Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)</li> <li>• Ergänzende Richtlinien zur Ausgestaltung der Sozialhilfe</li> </ul>
Mitteltende Unterlagen	Die Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorge- und Nothilfeverordnung (URL) der AÖZ in der jeweils aktuellen Fassung sind integraler Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung (Beilage 1). Die Gemeinde wird vorgängig schriftlich über geplante Anpassungen der URL informiert.

## 2. Befugnisse und Verantwortlichkeiten

Vertretungsbefugnisse	<p>Die Auftraggeberin tritt der Auftragnehmerin die Befugnisse zur Ausführung sämtlicher im Zusammenhang mit der Fallführung nötigen Verwaltungs- und Administrationsaufgaben, einschliesslich der Abrechnung mit dem KSA, ab.</p> <p>Die AÖZ übernimmt keine Vertretungsfunktion für die Gemeinde Winkel in strittigen Verfahren.</p>
Verfügungsbefugnisse	<p>Die vorliegende Leistungsvereinbarung beinhaltet keine Übertragung hoheitlicher Befugnisse von der Auftraggeberin auf die Auftragnehmerin. Die AÖZ ist nicht befugt, Verfügungen zu erlassen.</p> <p>Für Beschlüsse, welche von Gesetzes wegen in Verfügungsform ergehen müssen, bleibt die Gemeinde Winkel zuständig. Dies gilt insbesondere für die Anordnung von Leistungskürzungen sowie für die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen, einschliesslich des Inkassos. Die AÖZ leistet die notwendigen Vorarbeiten.</p> <p>Bei der Eröffnung von Leistungsentscheiden bei Personen, welche nach Asylfürsorgeverordnung unterstützt sind, kommt ein formloses Verfahren zur Anwendung. Die AÖZ eröffnet den Entscheid betreffend Unterstützung der Klientin oder dem Klienten schriftlich mit dem Hinweis, dass eine anfechtbare Verfügung der Gemeinde Winkel verlangt werden kann, sollte sie bzw. er mit der gewährten Unterstützung nicht einverstanden sein.</p> <p>Bei der Eröffnung von Leistungsentscheiden bei Personen, welche nach SKOS unterstützt sind, wird das Verfahren gemäss den Richtlinien der Gemeinde Winkel umgesetzt.</p>
Verantwortung für die Klientinnen und Klienten	<p>Die Verantwortung für die Klientinnen und Klienten obliegt von Gesetzes wegen der Auftraggeberin.</p> <p>Für die Registrierung neu zugewiesener Personen beim Personenmeldeamt ist die Gemeinde Winkel zuständig. Die Einschulung der Kinder von Klientinnen und Klienten liegt in der Verantwortung der Gemeinde bzw. der Schulgemeinde.</p>

### 3. Leistungen und Leistungsstandards

#### 3.1. Beratung, Unterstützung und Unterbringung

<p>Persönliche Hilfe (Beratung)</p>	<p>Die Beratung der Klientinnen und Klienten wird durch den oder die zuständige/n/n Sozialarbeiter/in der AOZ gewährleistet.</p> <p>Sie erfolgt in der Regel einmal wöchentlich vor Ort. Bei Bedarf werden zusätzliche Beratungstermine mit den Klientinnen und Klienten im Büro in Schlieren vereinbart.</p> <p>Der oder die zuständige Sozialarbeiter/in berät und begleitet die Klientinnen und Klienten bei der Gestaltung ihres individuellen Integrationsprozesses und stellt ihren Zugang zur medizinischen Grundversorgung sicher.</p>
<p>Wirtschaftliche Hilfe (Unterstützung)</p>	<p>Die wirtschaftliche Hilfe erfolgt auf Antrag der eingangs genannten Zielgruppen und nach Prüfung des Anspruchs durch die Auftragnehmerin. Sie wird subsidiär ausgerichtet. Besteht Anspruch auf eine vorgelagerte sozialversicherungs-, unterhalts-, stipendienrechtliche oder andere Leistung wird dieser von der AOZ geltend gemacht.</p> <p>Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind die kantonale Asylfürsorgeverordnung (AfV) sowie die Empfehlungen der kantonalen Sozialkonferenz (SOKO) massgebend, welche die AOZ in ihren URL präzisiert.</p> <p>Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an Flüchtlinge gelten die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes (SHG) bzw. die SKOS-Richtlinien und die gemeindeeigenen, ergänzenden Richtlinien zur Ausgestaltung der Sozialhilfe.</p> <p>Sehen die URL der AOZ oder allfällige gemeindeeigene Vorgaben vor, dass die Bewilligung von Leistungen in der Kompetenz der Gemeinde Winkel liegt, so holt die AOZ bei dieser vorgängig eine Kostengutsprache ein. Dasselbe gilt für Leistungen, die in den erwähnten Rechtsgrundlagen nicht explizit genannt sind.</p>
<p>Auszahlungen an die Klientinnen und Klienten</p>	<p>Die Auszahlungen durch die AOZ an die Klientinnen und Klienten erfolgen grundsätzlich monatlich. Entweder per Direktüberweisung auf ein Bank- bzw. Postkonto oder per Check. Im Einzelfall (z. B. bei Schwierigkeiten mit dem Einteilen der Unterstützungsleistung) sind auch halbmonatliche oder wöchentliche Auszahlungen möglich.</p>

<p>Betreuung in den Unterkünften (Unterbringung)</p>	<p>Die AOZ übernimmt die Kontrolle von Hygiene, Sauberkeit und Ordnung in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Kollektiv-Unterkünften. Sie fördert die Wohnkompetenzen der Bewohnerinnen und Bewohner (Erklären der Hausordnung, Anleitung bei der Nutzung von Haushaltgeräten etc.) und hält diese zur Einhaltung der Hausordnung an.</p>
<p>Unterbringungsstandards</p>	<p>Die Kontrollen werden durch regelmässige Besuche von AOZ-Mitarbeitenden in den kollektiven Wohnstrukturen gewährleistet.</p> <p>Kollektiv untergebrachte Personen benutzen Schlafraum, Aufenthaltsräume, Kochgelegenheit(en) und sanitäre Einrichtung(en) gemeinsam mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern.</p> <p>Familien erhalten in der Regel einen Wohn-/Schlafraum zur exklusiven Nutzung oder werden in Wohnungen untergebracht. Sind Familien nicht in Wohnungen untergebracht, benutzen sie Aufenthaltsräume, Kochgelegenheit(en) und sanitäre Einrichtung(en) gemeinsam mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern.</p>
<p>Pikett-Dienst in Notfällen, Sicherheit</p>	<p>Für die Meldung von schwerwiegenden sicherheitsrelevanten Ereignissen in den von Klientinnen und Klienten aus dem Asylbereich bewohnten Liegenschaften, steht den zuständigen Verantwortlichen der Gemeinde Winkel ausserhalb der Bürozeiten der 24-Stunden Notfall-Pikett-Dienst der AOZ zur Verfügung.</p> <p>Unter den Begriff „schwerwiegende sicherheitsrelevante Ereignisse“ fallen im Verständnis der AOZ in erster Linie gravierende Vorfälle mit Personenschaden wie Gewaltakte, Vandalismus-Vorfälle oder Brände sowie Suizide oder Suizidversuche.</p> <p>Die 24-Stunden Notfall-Nummer steht ausschliesslich der für die Zusammenarbeit mit der AOZ verantwortlichen Stelle der Gemeinde Winkel zur Verfügung und darf weiteren Personen nur nach vorgängigem Einverständnis der AOZ bekanntgegeben werden.</p>
<p>Förderung der beruflichen und sozialen Integration</p>	<p>Der oder die zuständige Sozialarbeiter/in klärt das Integrationspotenzial der Klientinnen und Klienten ab, schlägt ihnen geeignete Integrationsmassnahmen vor und begleitet sie in ihrem individuellen Integrationsprozess.</p> <p>Erwerbslose Klientinnen und Klienten werden zur Teilnahme an einem geeigneten Bildungs-, Beschäftigungs- oder Arbeitsintegrationsprogramm motiviert und bei entsprechendem Potenzial zum Absolvieren einer Ausbildung ermuntert. Personen, die bereits über gute Chancen auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt verfügen, werden zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angehalten und, wo nötig und sinnvoll, durch Fachpersonen bei der Stellensuche unterstützt.</p> <p>Bei der Förderung der beruflichen und sozialen Integration gewährleistet die AOZ die Umsetzung der Vorgaben der Kantonalen Integrationsförderung respektive der Integrationsagenda Kanton Zürich IAZH.</p> <p>Der Entscheid über kostenpflichtige Integrationsmassnahmen liegt bei der Auftraggeberin. Sie trägt die dafür entstehenden Kosten.</p>

### 3.2. Administration und Finanzen

Aktenführung	<p>Die AOZ ist für die korrekte Aufnahme und lückenlose Dokumentation der ihr übertragenen Fälle besorgt. Die Aktenführung stützt sich auf die oben erwähnten rechtlichen Grundlagen und erfolgt nach AOZ-weit gültigen Standards, welche die Nachvollziehbarkeit des jeweiligen Falles für Dritte sicherstellen.</p>
Falleröffnung und Fallabschluss inkl. Fallkontrolle	<p>Um eine fehlerfreie Datenerfassung zu gewährleisten wird jeder Fall kurz nach der Falleröffnung im Sinne des Vieraugenprinzips AOZ-intern von einer Drittperson auf die Korrektheit und Vollständigkeit der erfassten Daten hin kontrolliert.</p> <p>Die Auftragnehmerin nimmt bei jedem von ihr betreuten Klienten und bei jeder von ihr betreuten Klientin mindestens einmal jährlich eine Überprüfung des Unterstützungsanspruchs vor.</p> <p>Sind die Voraussetzungen für den Erhalt finanzieller Unterstützung nicht mehr gegeben, erledigt die AOZ den ordnungsgemässen Fallabschluss und erstellt bei Notwendigkeit eine Schlussabrechnung. Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen (einschliesslich Inkasso) ist Sache der Gemeinde Winkel.</p>
Krankenversicherungsadministration, Weiterverrechnung der Krankenkassenprämien	<p>Die AOZ erledigt sämtliche Krankenversicherungsangelegenheiten für die Klientinnen und Klienten gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherungen (KVG). Asylsuchende werden kollektiv, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge einzeln versichert.</p> <p>Die AOZ erstellt jeweils im Januar des Folgejahres eine Abrechnung der im Vorjahr geleisteten Krankenkassenprämien z. Hd. der Gemeinde Winkel zwecks Weiterverrechnung der Prämienkosten an die Kantonale Gesundheitsdirektion.</p> <p>Die Krankenkassenprämien werden von der AOZ im Voraus bezahlt und der Gemeinde Winkel Ende Januar des Folgejahres in Rechnung gestellt.</p>
Abrechnung und (Weiter-) Verrechnung von Transferleistungen	<p>Die AOZ sorgt für die transparente Abrechnung der Transferleistungen gegenüber der Gemeinde Winkel und die termingerechte (Weiter-)Verrechnung der Unterstützungs- bzw. Sozialhilfekosten für die Klientinnen und Klienten an das Kantonale Sozialamt (KSA).</p> <p>Bei Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern, die sich seit weniger als 7 Jahren in der Schweiz aufhalten, erfolgt die Verrechnung an das KSA quartalsweise.</p> <p>Die Transferleistungen für Flüchtlinge mit einer Wohnsitzdauer von weniger als 10 Jahren im Kanton Zürich werden semesterweise an das KSA weiterverrechnet.</p> <p>Die Unterstützungskosten für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die sich seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz aufhalten, sowie die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge mit einer Wohnsitzdauer von mehr als 10 Jahren im Kanton Zürich werden der Gemeinde Winkel quartalsweise in Rechnung gestellt.</p>

Berichterstattung	Die AOZ erstellt quartalsweise einen schriftlichen Kurzbericht zuhanden der Auftraggeberin. Einmal jährlich oder nach Bedarf findet ein Austausch zwischen der Gemeinde Winkel und den Verantwortlichen der AOZ statt.
Datentransfer für die BFS Statistik	Die AOZ übernimmt im Namen der Gemeinde Winkel die Zustellung der von ihr erhobenen Klienten- und Klientinnen Daten für die Statistik des Bundesamtes für Statistik (BFS) an das BFS.
Reporting IAZH	Die AOZ erledigt das Reporting als Grundlage zur Refinanzierung der Kosten für akkreditierte Integrationsangebote (bis max. Höhe des jährlichen Kostendachs) gegenüber der Kantonalen Fachstelle Integration (FI) bzw. des Kantonalen Sozialamtes für Anerkannte Flüchtlinge.
Archivierung	Die Akten aus der Fallführung (inkl. elektronische Dossiers) werden von der AOZ ab Auszahlung der letzten Leistung für die gesetzlich vorgeschriebene Frist von fünfzehn Jahren aufbewahrt. Danach werden sie der Auftraggeberin übergeben oder (nach Rücksprache mit dieser) vorschriftsgemäss vernichtet.

### 3.3. Optionale Zusatzleistungen

Liegenschaftsbewirtschaftung	<p>Die AOZ übernimmt die Liegenschaftsbewirtschaftung in den von der Gemeinde Winkel angemieteten Liegenschaften und sorgt dafür, dass deren Wohn- und Aussenbereiche in Ordnung gehalten werden.</p> <p>Mitarbeitende der AOZ stehen in engem Kontakt mit der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Winkel und koordinieren Aufgaben zwischen dieser und dem Sozialamt der Gemeinde Winkel. Sie überprüfen regelmässig die Funktionstüchtigkeit der Haushaltgeräte (Kochherd, Waschmaschine, Tumbler etc.), stellen den so genannten kleinen Unterhalt sicher, bieten (in Absprache mit der Gemeinde oder den zuständigen Sozialarbeitenden) Handwerkerinnen und Handwerker für Reparaturen auf und koordinieren die Reparatur-Termine mit den Bewohnerinnen und Bewohnern.</p> <p>Die für die Liegenschaftsbewirtschaftung zuständigen Mitarbeitenden organisieren in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialarbeitenden Umplatzierungen innerhalb der Gemeinde, stellen die Einrichtung der Wohneinheiten in Absprache mit den Gemeinden sicher und begleiten Wohnungsabnahmen bei Zuzug und Wegzug von Klientinnen und Klienten in bzw. aus kommunalen Unterbringungen.</p>
Weitere Dienstleistungen der AOZ	Spezialisierte Dienstleistungen der AOZ, wie z. B. Aufbau von Beschäftigungsprogrammen, Familiencoaching, ambulante sozialtherapeutische Begleitung u. a. m., werden der Auftraggeberin bei Bedarf separat offeriert und bei Auftragserteilung gemäss separater Offerte abgerechnet.

### 4. Leistungsausschluss

Beschaffung, Bereitstellung und Bewirtschaftung von Wohnraum	Für die Beschaffung, Bereitstellung und Bewirtschaftung der benötigten Wohninfrastruktur (Wohnraum und Einrichtung) wie auch für die Kündigung und Rückgabe von nicht mehr benötigtem Wohnraum an die Vermieterschaft ist die Auftraggeberin zuständig.
--	---

Die Gemeinde Winkel übernimmt die Verwaltung der für die Unterbringung der Klientinnen und Klienten genutzten Liegenschaften und stellt deren Unterhalt sicher.

Sie trägt sämtliche mit der Beschaffung, Bereitstellung und Bewirtschaftung des Wohnraums verbundenen Kosten.

Rückerstattungsansprüche,  
Inkasso

Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen sowie das Inkasso sind gemäss § 31 SHG Sache der Gemeinde Winkel. Sie trägt auch das Risiko nicht einbringbarer Forderungen.

## 5. Kosten / Finanzielles

### 5.1. Prozesskosten und Kosten für Zusatzleistungen

Kosten für die Fallführung gemäss Kapitel 3.1 und 3.2 (Prozesskosten)

Die Gemeinde Winkel leistet einen Beitrag von CHF 11.10 pro Person und Tag an die Fallführungskosten (Prozesskosten) auf der Basis der effektiven Belegungszahlen. Der Beitrag kann jährlich der Teuerung angepasst werden (gemäss Landesindex der Konsumentenpreise).

Der Prozesskostentarif gilt, so lange die Zahl der betreuten Personen 9 oder mehr beträgt. Liegt die Zahl der Klientinnen und Klienten im Jahresmittel unter 9 Personen, wird der Gemeinde Winkel die Mindest-Prozesskosten-Pauschale der AOZ von CHF 37'000.00 pro Jahr verrechnet.

Der Prozesskostenbeitrag wird der Auftraggeberin von der AOZ quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Mittel zur Sicherstellung des Betriebskredits im Sinne einer Betriebskreditverzinsung sind in diesem Betrag bereits inbegriffen.

Kosten für die Liegenschaftsbewirtschaftung gemäss Kapitel 3.3

Für die Bewirtschaftung der bestehenden Liegenschaften (Stand: Oktober 2021) verrechnet die AOZ der Auftraggeberin einen Pauschalbetrag von 11'800.00 pro Jahr. Der Pauschalbetrag deckt einen Aufwand von wöchentlich 2.5 Arbeitsstunden (inkl. Wegzeit) ab. Mehraufwände werden der Gemeinde zu einem Stundensatz von CHF 91.00 (zuzüglich etwaige MwSt.) zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Kosten für die Einrichtung (Erst- und Ersatzmöblierung) und den Unterhalt des Wohnraums trägt die Gemeinde Winkel.

## 5.2. Unterbringungs- und Wohnkosten

Mietkosten / Mieteinnahmen	<p>Die Auftraggeberin übernimmt die Zahlung der Mietkosten (inkl. Nebenkosten) der für die Unterbringung der Klientinnen und Klienten genutzten Liegenschaften an die Vermieterschaft.</p> <p>Die AOZ übernimmt die monatliche Zahlung der Mietanteile der von ihr betreuten Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer an die Gemeinde Winkel und stellt dieser die geleisteten Mietzinszahlungen quartalsweise in Rechnung.</p> <p>Die AOZ überweist den Unterbringungsanteil der Pauschale des Kantons Zürich für Asylsuchende (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthalt von unter 7 Jahren in der Schweiz nach Abrechnung und Erhalt vom Kanton an die Gemeinde Winkel.</p> <p>Die AOZ übernimmt die monatliche Zahlung der Mietanteile der von ihr betreuten Flüchtlinge an die Gemeinde Winkel. Bei Personen, die sich seit weniger als 10 Jahren im Kanton Zürich aufhalten, stellt sie die geleisteten Mietzinszahlungen semesterweise dem KSA in Rechnung. Bei Personen, die sich seit mehr als 10 Jahren im Kanton aufhalten, erhält sie diese von der Gemeinde quartalsweise zurückerstattet.</p> <p>Dritt- und Selbstzahlenden stellt die Gemeinde Winkel ihren Mietkostenanteil monatlich in Rechnung.</p>
Wohnkosten Dritt- und Selbstzahlende	<p>Die Höhe der Wohnkosten für Dritt- und Selbstzahlende legt die Auftraggeberin fest. Damit werden Miet-, Verwaltungs-, Unterhalts- und Nebenkosten abgegolten. Die Mieteinnahmen gehen zu Gunsten der Gemeinde Winkel.</p>
Haftpflicht- und Hausratversicherungen	<p>Die Kosten für Haftpflicht- und Hausratversicherungen (Prämie, Selbstbehalt) für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie die Kosten für nicht versicherte Schadensereignisse gehen vollumfänglich zu Lasten der Auftraggeberin.</p> <p>Über die Auswahl einer Versicherungsgesellschaft und die Vertragskonditionen entscheidet die Gemeinde Winkel.</p>

## 5.3. Finanzierung Transferleistungen

Pauschalen des Kantons gem. Asylfürsorgeverordnung (AfV)	<p>Die Auftraggeberin tritt die Pauschale von CHF 36.00 (Stand: 1.01.2021) pro Person und Tag für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von weniger als 7 Jahren in der Schweiz an die AOZ ab.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Davon werden CHF 18.65 pro Person und Tag für den Lebensunterhalt der Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer unter 7 Jahren aufgewendet.</li> <li>• Davon werden CHF 16.05 pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Auftraggeberin weitergeleitet für die Unterbringung der Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer.</li> </ul>
--	---

- Davon werden CHF 1.30 pro Person und Tag nach Erhalt vom Kanton an die Auftraggeberin weitergeleitet für allfällige Sonderunterbringungen von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern.

Die AOZ erstellt für die Gemeinde Winkel jeweils nach Erstellung des AOZ Jahresabschlusses eine Schlussabrechnung über die im vergangenen Jahr getätigten Unterstützungsleistungen an die Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsdauer von unter 7 Jahren in der Schweiz. Ein Positivsaldo wird der Gemeinde Winkel gutgeschrieben, ein Negativsaldo wird ihr in Rechnung gestellt.

Verrechnung der Sozialhilfekosten für anerkannte Flüchtlinge mit einem Aufenthalt bis 10 Jahre in der Schweiz

AOZ stellt dem Kantonalen Sozialamt (Abteilung öffentliche Sozialhilfe) die Aufwendungen für die finanzielle Unterstützung (Wirtschaftliche Hilfe) der anerkannten Flüchtlinge während den ersten zehn Jahren ihres Aufenthalts in der Gemeinde Winkel halbjährlich in Rechnung.

Verrechnung ohne Pauschalen

Die Unterstützungskosten für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer, die seit mehr als 7 Jahren in der Schweiz wohnen, sowie die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge mit einem Aufenthalt von mehr als 10 Jahren im Kanton Zürich gehen zulasten der Auftraggeberin. Sie werden ihr von der AOZ quartalsweise in Rechnung gestellt.

Alle Leistungen, die (nach Einholen einer Kostengutsprache) in Ergänzung zu den URL und gemeindeeigenen Richtlinien ausbezahlt worden sind, werden der Gemeinde Winkel quartalsweise verrechnet.

Änderung der Rahmenbedingungen

Für den Fall einer Änderung der Rahmenbedingungen, insbesondere bei einer Senkung der Pauschalen des Kantons, behält sich die AOZ eine Überprüfung und neue Festlegung der obenerwähnten Aufwendungen und Weiterleitungen ausdrücklich vor.

Einmalige Vorschusszahlung, Sicherstellung Liquidität

Die AOZ ist dafür besorgt, dass die monatlichen Unterstützungsleistungen (inkl. Krankenkassenprämien) an bzw. für die Klientinnen und Klienten zuverlässig ausbezahlt werden können.

Um die Liquidität sicherzustellen, vereinbart die AOZ mit der Gemeinde Winkel die Zahlung eines einmaligen Permanentvorschusses. Die Höhe ist im Anhang 1 geregelt. Der Betrag kann auch in Raten einbezahlt werden. Die Höhe des Permanentvorschusses wird von der AOZ sporadisch überprüft.

Bei Auflösung des Vertrags erstellt die AOZ eine Schlussabrechnung über die Verwendung des Vorschusses. Ein Negativsaldo wird der Gemeinde Winkel in Rechnung gestellt, ein Positivsaldo wird an diese überwiesen.

Vorschusszahlung zur Vorfinanzierung von Leistungen im Rahmen der IAZH

Die Gemeinde Winkel stellt der AOZ die Mittel zur Vorfinanzierung der im Rahmen des IAZH-Kostendachs eingekauften Integrationsförderleistungen in Form einer einmaligen Vorschusszahlung zur Verfügung. Die Höhe der Vorschusszahlung ist im Anhang 2 geregelt.

Nach erfolgter Refinanzierung der Leistungen durch den Kanton Zürich im Folgejahr erstellt die AOZ für die Gemeinde Winkel eine Abrechnung über die verwendeten Mittel. Nicht-verwendete Mittel werden der Gemeinde zurückerstattet.

## 6. Qualitätssicherung

Prozessmanagement, Zertifizierungen	Die AOZ arbeitet nach standardisierten Prozessen, die regelmässig auf ihre Effizienz und Effektivität hin überprüft werden. Sie ist ISO-, INQUALIS und eduQaa-Zertifiziert und wird regelmässig von internen und externen Experten/Expertinnen auditiert.
Revisionen	Die AOZ unterliegt einer jährlichen Revision durch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich. Die AOZ unterstützt die Gemeinde Winkel bei der jährlichen KVG-Revision.
Aufsicht durch die Gemeinde	Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin jederzeit zu kontrollieren. Die AOZ gewährt ihr zu diesem Zweck Akteneinsicht und stellt ihr die zur Überprüfung notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. macht ihr diese im System zugänglich.

## 7. Ansprechpersonen

Ansprechperson AOZ	<p>Für die Beratung und Betreuung der Klientinnen und Klienten ist der/die zuständige Sozialarbeiter/in der AOZ vor Ort zuständig. Er/sie ist erste Ansprechperson für die Auftraggeberin und pflegt regelmässigen Kontakt zur Ansprechperson der Gemeinde.</p> <p>Für übergeordnete Fragen ist die Leitung der AOZ Sozialberatung und Asylbetreuung am Standort Schlieren zuständig.</p>
Ansprechperson Gemeinde	Die Auftraggeberin bestimmt als Ansprechperson der Gemeinde Winkel den/die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit.

## 8. Weitere Bestimmungen

Umgang mit Personendaten	Die AOZ verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Umgang mit den Daten der Klientinnen und Klienten und anderen sensiblen Personendaten. Sie orientiert sich dabei an ihrem internen Datensicherheitsreglement, welches auch integraler Bestandteil der Arbeitsverträge aller AOZ-Mitarbeitenden ist.
Geheimhaltung	Die AOZ verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung von der Gemeinde Winkel empfangenen vertraulichen Daten und Informationen. Sie unterstellt alle Mitarbeitenden, die mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen betraut sind, der Geheimhaltungspflicht.
Haftungsausschluss	Die Haftung der AOZ für leichtes Verschulden wird wegbedungen.
Anwendbares Recht und Gerichtsstand	<p>Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Für die Beurteilung von Streitigkeiten ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zuständig (§ 81 lit. b Verwaltungsrechtspflegegesetz).</p> <p>Die Parteien verpflichten sich, vor dem Beschreiten des Rechtswegs nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen.</p>

Für die Gemeinde  
8185 Winkel 25. Okt. 2021



Marcel Nötzli  
Gemeindepräsident



Daniel Lehmann  
Gemeindeschreiber

Für die AOZ

Zürich, 13.10.2021



Stefan Roschi  
Direktor



Claudia Nyffenegger  
Leiterin Abteilung Sozialhilfe und Unterbringung

## Anhänge

1. Anhang 1: Permanentvorschuss zur Sicherstellung der Liquidität
2. Anhang 2: Permanentvorschuss IAZH zur Vorfinanzierung von Leistungen im Rahmen der IAZH

## Beilagen

1. AOZ-Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung (URL) in der Fassung vom 01. Dezember 2020.

## **Anhang 1: Permanentvorschuss zur Sicherstellung der Liquidität**

Anhang 1 bezieht sich auf die Ziffer 5.3. der Leistungsvereinbarung vom 13.10.2021 zwischen der Gemeinde Winkel und der AOZ betreffend Fallführung von Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (mit einer Aufenthaltsdauer von weniger und mehr als 7 Jahren in der Schweiz) sowie der Fallführung von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) mit Wohnsitz in der Gemeinde Winkel und regelt die Sicherstellung der Liquidität durch die Zahlung eines einmaligen Permanentvorschusses durch die Gemeinde Winkel an die AOZ mit einem Betrag in Höhe von CHF 200'000.00.

## **Anhang 2: Permanentvorschuss IAZH zur Vorfinanzierung von Leistungen im Rahmen der IAZH**

Anhang 2 bezieht sich auf die Ziffer 5.3. der Leistungsvereinbarung vom 13.10.2021 zwischen der Gemeinde Winkel und der AOZ betreffend Fallführung von Asylsuchenden (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) und vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern (mit einer Aufenthaltsdauer von weniger und mehr als 7 Jahren in der Schweiz) sowie der Fallführung von anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer) mit Wohnsitz in der Gemeinde Winkel und regelt die Sicherstellung der Liquidität durch die Zahlung eines einmaligen Permanentvorschusses IAZH für Leistungen im Rahmen der IAZH durch die Gemeinde Winkel mit einem Betrag in Höhe von CHF 43'000.00.